

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 3196

[C - 2006/00488]

10 JULI 2006. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 16 januari 2006 tot vaststelling van de nadere regels van de erkenningen, toelatingen en voorafgaande registraties afgeleverd door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 20, 73 tot 81 en 99 tot 117 alsmede de bijlagen I tot IV van het koninklijk besluit van 16 januari 2006 tot vaststelling van de nadere regels van de erkenningen, toelatingen en voorafgaande registraties afgeleverd door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 20, 73 tot 81 en 99 tot 117 alsmede de bijlagen I tot IV van het koninklijk besluit van 16 januari 2006 tot vaststelling van de nadere regels van de erkenningen, toelatingen en voorafgaande registraties afgeleverd door het Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 10 juli 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 3196

[C - 2006/00488]

10 JUILLET 2006. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de certaines dispositions de l'arrêté royal du 16 janvier 2006 fixant les modalités des agréments, des autorisations et des enregistrements préalables délivrés par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande des articles 1 à 20, 73 à 81 et 99 à 117 ainsi que des annexes I à IV de l'arrêté royal du 16 janvier 2006 fixant les modalités des agréments, des autorisations et des enregistrements préalables délivrés par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande des articles 1 à 20, 73 à 81 et 99 à 117 ainsi que des annexes I à IV de l'arrêté royal du 16 janvier 2006 fixant les modalités des agréments, des autorisations et des enregistrements préalables délivrés par l'Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 10 juillet 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

16. JANUAR 2006 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird die Umsetzung wichtiger Zielsetzungen bezweckt, damit unser Land seine europäischen Verpflichtungen hinsichtlich der Kontrollen der Nahrungsmittelkette erfüllen kann und die FASNK in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben wirksam auszuführen.

Die weitläufige und heterogene Landschaft der belgischen Anbieter, die der Kontrollbefugnis der FASNK unterliegen, macht eine ausgewogene Klassifizierung der verschiedenen Sektoren auf der Grundlage einer Risikobewertung erforderlich. Diese Klassifizierung, die sich auf die Art der Niederlassung und die Art der ausgeübten Tätigkeiten gründet, hat für die Anbieter selbstverständlich Konsequenzen im Bereich der einzuhaltenden Verpflichtungen und Formalitäten. Die Einordnung von Betrieben und ihrer Tätigkeiten in eine der Kategorien Zulassung, Genehmigung und Registrierung beruht auf:

1. der Erfüllung der europäischen Verpflichtungen durch unser Land, insbesondere der in mehreren europäischen Verordnungen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Status, der den Niederlassungen verliehen wird,
2. den Risiken, die mit der Ausübung von Tätigkeiten in der Nahrungsmittelkette verbunden sind. Hierbei wird unter anderem die Erfahrung berücksichtigt, die in der Vergangenheit auf diesem Gebiet erworben wurde,
3. der Aufrechterhaltung des aktuellen Status für die verschiedenen Kategorien von Niederlassungen, sofern dies möglich ist.

Die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Durch eine allgemeine Registrierung der Anbieter und aller ihrer in der Nahrungsmittelkette ausgeübten Tätigkeiten kann die Wirksamkeit der Kontrollen beträchtlich erhöht werden. In zahlreichen Bereichen, die der Kontrollbefugnis der Agentur unterliegen, ist eine solche systematische Registrierung derzeit nicht der Fall.

Diese Registrierung ist übrigens eng mit den von der FASNK unternommenen Anstrengungen zur Aktualisierung und Modernisierung ihrer diversen Datenbanken verbunden.

2. Durch die 15 in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der FASNK erwähnten Gesetze und ihre verschiedenen Ausführungserlasse werden die Agentur und die Anbieter, die den Kontrollen der Agentur unterliegen, mit einer Vielzahl von Begriffen und Begriffsbestimmungen konfrontiert, die sich auf eine gute Kommunikation manchmal nachteilig auswirken und einer effizienten Organisation abträglich sind.

Bei der Wahl der Begriffe und Begriffsbestimmungen stützte man sich so viel wie möglich auf:

— die europäischen Verordnungen, insbesondere die Verordnungen 178/2002, 852/2004, 853/2004, 854/2004 und 882/2004.

— die von der FASNK entwickelten «horizontalen Rechtsvorschriften», insbesondere den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 betreffend die Kontrollen, den Königlichen Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle und die Entwürfe von Königlichen Erlassen betreffend die Finanzierung der FASNK.

Außerdem wird bei dieser Gelegenheit eine einheitliche Terminologie hinsichtlich der Bestimmung der Begriffe Zulassung, Genehmigung und Registrierung eingeführt. In den verschiedenen Ausführungserlassen werden oft dieselben Begriffe benutzt, ohne dass der Bedeutungsumfang derselbe wäre.

Es wurde entschieden, den Begriff «Niederlassung» dem Begriff «Betriebseinheit» vorzuziehen, da Letzterer die funktionelle Einheit, das heißt die Infrastruktur und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausstattung, bezeichnet. In einer Niederlassung oder von einer Niederlassung aus können mehrere Anbieter tätig sein, die jeweils über eine Betriebseinheit verfügen.

3. In den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, für die die FASNK die Kontrollbefugnis besitzt, sind sehr unterschiedliche Verfahren für die Beantragung, die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug vorgesehen. In einigen Fällen wurden sogar Erteilungsverfahren ohne Entzugs- oder Aussetzungsverfahren vorgesehen.

Die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Beantragung, die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug wird bei den beruflichen Organisationen auf große Zustimmung stoßen, insbesondere weil der Wahrung der Widerspruchsmöglichkeiten und einer größtmöglichen administrativen Vereinfachung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Außerdem wird die FASNK beim In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eine intensive Informationskampagne organisieren.

4. Die zum so genannten «Hygienepaket» gehörenden europäischen Verordnungen (Verordnungen 852/2004, 853/2004, 854/2004) und die Verordnung 882/2004 über amtliche Kontrollen im Lebensmittel- und im Futtermittelsektor verpflichten die zuständigen nationalen Behörden dazu, ein Verfahren betreffend die Erteilung von Zulassungen und Registrierungen zu entwickeln und ab dem 1. Januar 2006 anzuwenden.

Nun ist die Kontrollbefugnis der FASNK jedoch umfassender als der in den oben erwähnten Verordnungen vorgesehene Anwendungsbereich. Zur gerechten Behandlung von Anbietern, die derselben Kontrollbefugnis unterliegen, wurde beschlossen, ein einziges Verfahren auf alle Sektoren und Anbieter anzuwenden, die der Kontrollbefugnis der FASNK unterliegen.

5. Im Hinblick auf die administrative Vereinfachung wurde eng mit dem Dienst Administrative Vereinfachung zusammengearbeitet. Diese administrative Vereinfachung wird übrigens nicht nur mittels eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Terminologie umgesetzt.

Bis heute müssen Unternehmen für die Ausübung mehrerer Tätigkeiten auch mehrere Anträge auf Zulassung/Genehmigung stellen, deren Laufzeit darüber hinaus stark variiert und meistens zeitlich begrenzt ist.

Es lag in der Absicht der FASNK, sich bei der Registrierung der von der Nahrungsmittelkette betroffenen Anbieter auf die bei der Zentralen Datenbank der Anbieter verfügbaren Informationen zu stützen. Dennoch hat sich herausgestellt, dass die in der ZDU vorhandenen NACEBEL-Codes für die von den Anbietern wirklich ausgeübten Tätigkeiten nicht repräsentativ oder zu vage sind (Bsp. Transport).

Daher sieht sich die FASNK dazu verpflichtet, von jedem betroffenen Anbieter eine Notifizierung der wirklichen Tätigkeiten zu verlangen.

Vorliegender Erlassentwurf sieht einen einzigen Antrag für alle vom Anbieter ausgeübten Tätigkeiten, für die die FASNK zuständig ist, vor. Im Fall einer Aussetzung oder eines Entzugs ist die Möglichkeit vorgesehen, sie beziehungsweise ihn auf eine einzige Tätigkeit zu beschränken.

Außerdem wird die Zulassung oder die Genehmigung in der Regel für einen Zeitraum von unbestimmter Dauer ausgestellt, außer bei punktuellen Veranstaltungen und bei Tätigkeiten, für die ausnahmsweise nach EU-Recht andere Fristen festgelegt wurden. In diesem letzten Fall geht die Initiative zur Erneuerung von der Agentur aus.

Kommentare zu einigen Kapiteln

In Kapitel I wird der Anwendungsbereich festgelegt und eine bestimmte Anzahl wichtiger Begriffsbestimmungen eingeführt. Zur Förderung der Verständlichkeit und der Zugänglichkeit werden die festgelegten Begriffsbestimmungen zusammen mit Begriffsbestimmungen aus anderen «horizontalen Rechtsvorschriften» der FASNK in ein globales Glossar aufgenommen, das auf der Internetseite der Agentur einsehbar ist.

In den Kapiteln II und III wird angegeben, welche Tätigkeiten einer Zulassung (Anlage II), einer Genehmigung (Anlage III) oder einer einfachen Registrierung (Anlage I) unterliegen. Eine Zulassung oder eine Genehmigung wird einem Anbieter zur Ausübung einer Tätigkeit in oder von einer bestimmten Niederlassung aus erteilt.

In Kapitel II des Entwurfs werden außerdem die Verfahren für die Beantragung, die Erteilung, die Aussetzung und den Entzug von Zulassungen und Genehmigungen festgelegt.

Die beschriebenen Verfahren waren Gegenstand einer eingehenden Konzertierung mit den verschiedenen betroffenen Sektoren, insbesondere im Beratenden Ausschuss der FASNK. Es wurde vor allem darauf geachtet, die Rechte von Unternehmen, die Gegenstand eines Schließungsvorschlags sind, so weit wie möglich zu wahren.

Wenn die Sicherheit der Nahrungsmittelkette nicht länger gewährleistet werden kann oder die Sicherheit des von der Agentur bestimmten Personals nicht mehr garantiert ist, kann von dieser Regel abgewichen werden und kann die FASNK eine Aussetzung oder einen Entzug der Zulassung oder der Genehmigung beschließen, sofern dies durch objektive Feststellungen begründet ist.

Der Antrag kann mehrere Tätigkeiten umfassen; gegebenenfalls wird dem Anbieter eine Zulassung beziehungsweise eine Genehmigung ausgestellt, in der alle Tätigkeiten und die damit verbundenen Codes detailliert und pro Betriebsitz aufgeführt sind.

In Bezug auf die Zulassungen:

— Der Erteilung einer Zulassung geht stets ein Inspektionsbesuch vor Ort voraus. Bei diesem ersten Inspektionsbesuch soll überprüft werden, ob die Niederlassung die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Infrastruktur und Ausstattung erfüllt. Ist dies der Fall, so kann die Erteilung einer bedingten Zulassung beschlossen werden. Bei einer zweiten Inspektion wird dann die Einhaltung der Betriebsbedingungen überprüft. Je nach Situation kann jedoch nach der ersten Inspektion eine Zulassung für eine unbegrenzte Dauer ausgestellt werden (Erneuerung einer Zulassung).

Für die im Rahmen des Zulassungsantrags durchgeführten Inspektionen sind in Ausführung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette Vergütungen zu entrichten.

Der erste Besuch wird stets von einem Personalmitglied der FASNK durchgeführt, das prüft, ob die geforderte Infrastruktur und die geforderte Ausstattung vorhanden sind. Für eine neue Niederlassung oder eine neue Tätigkeit kann das System der Eigenkontrolle in diesem Stadium jedoch noch nicht geprüft werden, weshalb einige Monate später ein zweiter Besuch vorgesehen ist. Für diesen zweiten Besuch kann der Anbieter sich an folgende Einrichtungen wenden:

— entweder an eine für die Validierung des Systems der Eigenkontrolle von der FASNK zugelassene und akkreditierte Inspektions- oder Zertifizierungsstelle. Gegebenenfalls informiert er vorher die Agentur und leitet das Zertifikat fristgerecht an diese weiter,

— oder an die FASNK, die eine Inspektion hinsichtlich der Einhaltung aller Verordnungsbedingungen durchführen wird.

In Bezug auf die Genehmigungen:

— Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung folgt stets eine administrative Untersuchung des Antrags.

— Abhängig von der Art der Tätigkeit oder des Risikoprofils des Anbieters kann eine bedingte Genehmigung beschlossen werden.

— Führt die FASNK keine Untersuchung binnen einer Frist von dreißig Werktagen nach Antragstellung durch, so wird die Genehmigung als erteilt betrachtet.

In Kapitel III werden die Modalitäten für die Registrierung angegeben. Anlage I zu diesem Entwurf ist ein Leitfaden, anhand dessen Anbieter überprüfen können, ob sie in den Anwendungsbereich dieser allgemein angewandten Registrierung fallen.

Sowohl in Kapitel II als auch in Kapitel III wird die Möglichkeit angeboten, der FASNK den Antrag oder die Notifizierung auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Die Änderung der Verfahren für Antragstellung, Erteilung, Aussetzung und Entzug von Zulassungen und Genehmigungen sowie die Änderungen in der Terminologie haben die Abänderung und gegebenenfalls die Aufhebung einer Vielzahl von Erlassen zur Folge. Diese Änderungen sind in den Kapiteln VI und VII aufgenommen.

In Kapitel VIII wird erläutert, dass Unternehmen, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Entwurfs bereits registriert sind und je nach Fall über eine Genehmigung oder eine Zulassung für alle ausgeübten Tätigkeiten verfügen, keinen besonderen Formalitäten unterworfen sind. Die FASNK sorgt in diesem Fall dafür, dass der Status der Niederlassungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Übereinstimmung gebracht wird.

In Ergänzung zu Anlage IV, in der ein Muster eines allgemeinen Notifizierungs- beziehungsweise Antragsformulars für Anbieter festgelegt ist, hat die FASNK die Möglichkeit einer Notifizierung oder Antragstellung auf elektronischem Weg vorgesehen.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

16. JANUAR 2006 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch, abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 1989, 20. Juli 1991, 9. Januar 1992, 23. Dezember 1994 [*sic, zu lesen ist: 21. Dezember 1994*], 23. Dezember 1995 [*sic, zu lesen ist: 20. Dezember 1995*], 30. April 1996 [*sic, zu lesen ist: 29. April 1996*], 27. Mai 1997, 13. Februar 1998, 17. November 1998, 8. Dezember 1998, 30. Dezember 2001, 2. August 2002 und 9. Juli 2004 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juli 1991, 20. Dezember 1995, 29. April 1996, 27. Mai 1997, 17. November 1998, 8. Dezember 1998 und 2. August 2002 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 1998, 5. Februar 1999 und 22. Dezember 2003 und durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 2001 und 28. März 2003 [*sic, zu lesen ist: durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 und das Gesetz vom 28. März 2003*];

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 27. Dezember 2004 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990, 25. Oktober 1995 und 5. Februar 1999 und den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 [*sic, zu lesen ist: durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990, den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1995, das Gesetz vom 5. Februar 1999 und den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001*];

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1989, 9. Februar 1994, 10. Dezember 1997, 12. August 2000, 4. April 2001, 18. Dezember 2002, 22. Dezember 2003, 19. Juli 2004 und 27. Dezember 2004 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1983 über Arzneifuttermittel, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. März 1995 und 22. Februar 2001 und durch das Gesetz vom 28. März 2003;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, abgeändert durch die Gesetze vom 28. August 1991, 26. März 1993, 4. Mai 1995, 19. Juli 2001 *[sic]* und 22. Dezember 2003 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Dezember 1990, 20. Juli 1991, 6. August 1993, 21. Dezember 1994, 20. Dezember 1995, 23. März 1998 und 5. Februar 1999 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, abgeändert durch die Gesetze vom 4. April 2001, 28. März 2003, 22. Dezember 2003, 9. Juli 2004, 27. Dezember 2004 und 20. Juli 2005;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, insbesondere des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Artikels 3*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 über die Bekämpfung der Seuchen bei Geflügel und anderem Kleinvieh sowie die Vermarktung von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 17. Juli 1992 und 6. Juli 1997;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. April 1976 über die Fischbeschau und den Handel mit Fisch, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 und durch die Königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986, 9. Dezember 1987, 12. August 1988, 25. Februar 1989 *[sic, zu lesen ist: 25. Januar 1989]*, 30. Dezember 1992, 19. Mai 1995, 12. März 2000, 4. Juli 2004 und 14. März 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. September 1995;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. November 1992 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bestimmung des Vorkommens der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) bei Salmoniden, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Behandlung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. September 1993, 12. November 1999 *[sic, zu lesen ist: 12. November 2001]* und 10. November 2005 und durch die Ministeriellen Erlasse vom 13. September 1995 und 11. Juni 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1992 über die Zulassung und die Bedingungen für die Einrichtung von Schlachthöfen und anderen Einrichtungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. Februar 1994, 11. April 1995, 19. August 1997, 11. Oktober 1997, 24. Oktober 1997 und 9. Oktober 1998;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1992 über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Oktober 1998, 18. März 2002, 9. Juni 2003 und 22. April 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. März 2003 *[sic, zu lesen ist: 19. März 2004]* und den Ministeriellen Erlass vom 27. Juni 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1993 zur Festlegung der Ausstattungsbedingungen für die Schweinehaltung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1994 über die Zulassung und die Genehmigung von Anbietern für die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verpackung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 4. August 1996, 22. Dezember 1998, 3. März 1999, 28. September 1999, 20. Juli 2000 und 9. Juni 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. April 1996 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Bezug auf die Müllereien und den Mehlhandel, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. März 2001;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 1998 über den Handel mit Düngemitteln, Bodenverbessern und Kultursubstraten, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Mai 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die gesundheitliche Einstufung des Geflügels;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1998 über die Zulassung und die Registrierung von Herstellern und Vermittlern und die Genehmigung von Anbietern und Händlern im Futtermittelsektor, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. Februar 1999, 13. Juni 1999, 18. November 1999, 10. Januar 2001, 19. Januar 2001, 29. November 2002 und 23. Mai 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. November 1999 über den Handel mit Früh- und Lagerkartoffeln;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2001 über die Zertifizierung für Hopfen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. März 2005 über das Anbringen der Markierung zum Nachweis der Einhaltung des ISPM 15 durch die Behandlungsbetriebe und Erzeuger von Verpackungsmaterial aus Holz;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1992 zur Ausführung der Artikel 2, 6, 7 und 11 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 über die Bekämpfung der Seuchen bei Geflügel und anderem Kleinvieh sowie die Vermarktung von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 1992;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 19. Juli 1995, 11. Dezember 1998 und 17. April 2001;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 7. September 1995 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Fischkrankheiten, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 5. Oktober 1998, 17. April 2001 und 21. Dezember 2001;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 4. Juli 1996 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen bestimmte Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anlagen I bis V zum Königlichen Erlass vom 3. Mai 1994 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 5. November 1997;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 29. Januar 1998 zur Ausführung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22. März 2004 zur Einführung einer Melde- und Registrierungsspflicht bei der Einfuhr von Kartoffeln und eines Rückverfolgbarkeitssystems beim Verkehr mit Pflanzkartoffeln;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung des Verfahrens zur Durchführung von Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei der Einfuhr und zur Festlegung der Anforderungen an diese Untersuchungen;

In Erwägung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen;

In Erwägung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, abgeändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1248/2001 vom 22. Juni 2001, Nr. 1326/2001 vom 29. Juni 2001, Nr. 270/2002 vom 14. Februar 2002, Nr. 1494/2002 vom 21. August 2002, Nr. 260/2003 vom 12. Februar 2003 und Nr. 650/2003 vom 10. April 2003, die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge vom 16. April 2003, die Verordnungen (EG) Nr. 1128/2003 vom 16. Juni 2003, Nr. 1053/2003 vom 19. Juni 2003, Nr. 1139/2003 vom 27. Juni 2003, Nr. 1234/2003 vom 10. Juli 2003, Nr. 1809/2003 vom 15. Oktober 2003, Nr. 1915/2003 vom 30. Oktober 2003, Nr. 2245/2003 vom 19. Dezember 2003, Nr. 876/2004 vom 29. April 2004, Nr. 1471/2004 vom 18. August 2004, Nr. 1492/2004 vom 23. August 2004, Nr. 1993/2004 vom 19. November 2004, Nr. 36/2005 vom 12. Januar 2005, Nr. 214/2005 vom 9. Februar 2005, Nr. 260/2005 vom 16. Februar 2005 und Nr. 1292/2005 vom 1. September 2005;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, abgeändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 808/2003 vom 12. Mai 2003, Nr. 668/2004 vom 10. März 2004, Nr. 92/2005 vom 19. Januar 2005, Nr. 93/2005 vom 19. Januar 2005 und Nr. 416/2005 vom 11. März 2005;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, abgeändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 818/2004 vom 29. April 2004 und Nr. 1515/2004 vom 26. August 2004;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;

In Erwägung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 29. Juni 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses vom 26. September 2005;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 26. September 2005;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 39.348/3 des Staatsrates vom 22. November 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,
2. Primärproduktion: die Erzeugung, die Aufzucht und den Anbau von Primärerzeugnissen, einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten; dieser Begriff umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse,

3. Tätigkeit: die Einfuhr, die Primärproduktion oder die Herstellung eines Erzeugnisses, einschließlich seiner Verpackung, seiner Lagerung, seines Transports, seines Verkaufs, seines Vertriebs beziehungsweise seiner Abgabe an den Endverbraucher oder Nutzer, wie in Anlage I erwähnt,

4. Erzeugnis: alle Erzeugnisse oder Stoffe, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehören,

5. Anbieter: die natürliche Person, das Unternehmen im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen oder die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinigung, das/die mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht in den Stadien der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs eines Erzeugnisses tätig ist,

6. Niederlassung: einen Ort, der geografisch anhand einer Adresse identifizierbar ist und an dem oder von dem aus mindestens eine Tätigkeit ausgeübt wird,

7. Endverbraucher: den letzten Verbraucher eines Erzeugnisses, der dieses nicht im Rahmen einer Tätigkeit als Anbieter verwendet,

8. PKE: die provinzielle Kontrolleinheit der Agentur,

9. Königlichem Erlass vom 14. November 2003: den Königlichen Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette,

10. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört.

Art. 2 - § 1 - Ein Anbieter darf eine Tätigkeit in einer Niederlassung oder von einer Niederlassung aus nur ausüben, wenn er zuvor von der Agentur zugelassen, genehmigt oder registriert wurde.

§ 2 - In Abweichung von § 1 findet vorliegender Erlass keine Anwendung auf:

1. Anbieter, die ohne Gewinnerzielungsabsicht oder im allgemeinen Interesse handeln als Vereinigungen und Organisationen, die eine Tätigkeit ausschließlich unbezahlt, sporadisch und ausnahmsweise ausüben,

2. Niederlassungen, die Kunden, Besuchern oder Personalmitgliedern kostenlos Getränke anbieten und keine anderen in Anlage I erwähnten Tätigkeiten ausüben,

3. Pflegefamilien für Kinder, die gemäß den Vorschriften der Gemeinschaften als solche anerkannt sind,

§ 3 - Der Minister kann die Anlage I präzisieren oder gegebenenfalls in Ausführung einer Abänderung der betreffenden internationalen Vorschriften abändern oder ergänzen.

KAPITEL II — Zulassungen und Genehmigungen

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 - § 1 - Ein Anbieter darf die in Anlage II erwähnten Tätigkeiten in der Niederlassung oder von der Niederlassung aus nur mit der vorherigen Zulassung der Agentur ausüben.

§ 2 - Ein Anbieter darf die in Anlage III erwähnten Tätigkeiten in der Niederlassung oder von der Niederlassung aus nur mit der vorherigen Genehmigung der Agentur ausüben.

§ 3 - In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 findet vorliegender Artikel keine Anwendung auf:

1. Niederlassungen, die nur Zimmer mit Frühstück anbieten,

2. Niederlassungen, deren ausschließliche Tätigkeit es ist, dem Endverbraucher Getränke und/oder vorverpackte Lebensmittel mit einer Mindesthaltbarkeit von drei Monaten bei Umgebungstemperatur zum Kauf anzubieten.

§ 4 - Der Minister kann die Anlagen II und III präzisieren oder gegebenenfalls in Ausführung einer Abänderung der betreffenden internationalen Vorschriften abändern oder ergänzen.

Art. 4 - § 1 - Pro Niederlassung reicht der Anbieter für alle in den Anlagen II und III erwähnten Tätigkeiten, die er dort ausüben möchte, beim Leiter der PKE des Ortes, an dem sich diese Niederlassung befindet, einen Antrag auf Zulassung und/oder Genehmigung ein.

§ 2 - Die Antragstellung kann per Brief, Fax oder auf elektronischem Weg gemäß dem Muster in Anlage IV erfolgen, das auf der Internetseite <http://www.afsca.be> beziehungsweise <http://www.favv.be> veröffentlicht ist.

§ 3 - Die Agentur führt binnen dreißig Werktagen nach Erhalt dieses Antrags - sofern dieser vollständig ist - eine administrative und/oder technische Untersuchung durch. Für diese Untersuchung übermittelt der Anbieter zusammen mit seinem Antrag alle von der Agentur angeforderten Daten und Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Einhaltung der Zulassungs- beziehungsweise Genehmigungsbedingungen.

§ 4 - Der Anbieter kann aus eigener Initiative und vor Beantragung der Zulassung beziehungsweise der Genehmigung beim Leiter der PKE des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, einen Plan der Niederlassung zur Stellungnahme einreichen.

Abschnitt 2 — Besondere Bestimmungen für Zulassungen

Art. 5 - Die Zulassung für eine Tätigkeit wird nur ausgestellt, wenn die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erfüllt sind und die damit zusammenhängenden Vergütungen entrichtet wurden.

Art. 6 - § 1 - Die Agentur kann sich darauf beschränken, eine bedingte Zulassung zu erteilen, wenn sich aus einem Besuch vor Ort schließen lässt, dass die Niederlassung den Vorschriften in Bezug auf Infrastruktur und Ausstattung nachkommt.

Diese bedingte Zulassung ist nur gültig für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Erteilung.

§ 2 - In oben erwähntem Fall nimmt die Agentur im Laufe der drei Monate nach Erteilung der bedingten Zulassung auf Bitte des Anbieters einen erneuten Besuch vor Ort vor, um zu prüfen, ob die Niederlassung die anderen gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erfüllt.

§ 3 - Dieser erneute Besuch kann auf Initiative des Anbieters von einer in Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 erwähnten Stelle durchgeführt werden. In diesem Fall informiert der betreffende Anbieter die Agentur unverzüglich über dieses Vorhaben und übermittelt der Agentur den detaillierten Bericht der Stelle.

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, die Schlachtungen durchführen, und Wildverarbeitungsbetriebe.

§ 4 - Wenn die Niederlassung nicht alle oben erwähnten Bedingungen erfüllt, kann die Agentur die bedingte Zulassung verlängern.

Die Gesamtdauer der bedingten Zulassung darf in keinem Fall sechs Monate überschreiten.

Art. 7 - In Abweichung von den in Artikel 6 erwähnten Zeiträumen von drei und sechs Monaten kann die Agentur für Fabriksschiffe und Gefrierschiffe eine bedingte Zulassung erteilen, die die Gesamtdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten darf.

Abschnitt 3 — Besondere Bestimmungen für Genehmigungen

Art. 8 - Die Genehmigung für eine bestimmte Tätigkeit wird nur ausgestellt, wenn die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erfüllt sind.

Art. 9 - § 1 - Die Agentur kann sich darauf beschränken, eine bedingte Genehmigung zu erteilen, wenn sich aus der administrativen Untersuchung des Genehmigungsantrags schließen lässt, dass die Niederlassung die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erfüllt.

§ 2 - Diese bedingte Genehmigung ist nur gültig für eine Dauer von drei Monaten ab dem Datum der Erteilung.

§ 3 - In oben erwähntem Fall kann die Agentur im Laufe der drei Monate nach Erteilung der bedingten Genehmigung einen Besuch vor Ort vornehmen, um zu prüfen, ob die Niederlassung die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erfüllt.

Abschnitt 4 — Erteilung der Zulassung und der Genehmigung

Art. 10 - § 1 - Falls das in den Artikeln 6, 7 und 9 erwähnte Verfahren für bedingte Zulassungen oder Genehmigungen keine Anwendung findet und die Bestimmungen von Artikel 5 eingehalten werden, erteilt die Agentur eine Zulassung oder eine Genehmigung mit unbegrenzter Gültigkeitsdauer.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist die Zulassung oder die Genehmigung für punktuelle Veranstaltungen auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt.

§ 3 - Die Agentur stellt dem Anbieter eine Zulassung oder eine Genehmigung mit einer detaillierten Angabe der Tätigkeiten, der Nummer der Niederlassung und gegebenenfalls den Codes der betreffenden Tätigkeiten aus.

Eine Kopie der Zulassung oder der Genehmigung steht der Agentur in jeder betroffenen Niederlassung zur Verfügung.

§ 4 - In Abweichung von § 1 werden die in Anlage III Nr. 12.3 erwähnten Genehmigungen für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt.

§ 5 - In Abweichung von § 1 werden die in Anlage II Nr. 18.1 und 18.2 erwähnten Zulassungen für einen erneuerbaren Zeitraum von höchstens drei Jahren erteilt.

Art. 11 - Falls die Agentur innerhalb der in Artikel 4 § 3 erwähnten Frist keine Untersuchung durchgeführt hat, wird diese Genehmigung ab dem Tag des Ablaufs dieser Frist als erteilt betrachtet.

Art. 12 - Der Anbieter, der eine Zulassung oder eine Genehmigung für eine Niederlassung erhalten hat, muss der Agentur jede Änderung, die eine Änderung der erteilten Zulassung oder Genehmigung zur Folge haben kann, unverzüglich gemäß den in Artikel 4 erwähnten Modalitäten mitteilen.

Abschnitt 5 — Verweigerung, Aussetzung, besondere Beschränkungen und Entzug von Zulassungen und Genehmigungen

Art. 13 - § 1 - Die Agentur kann einem Anbieter die Erteilung einer Zulassung verweigern, wenn die Niederlassung die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, nicht erfüllt oder wenn die in den Artikeln 6 und 7 erwähnte Höchstdauer überschritten wird.

§ 2 - Die Agentur kann einem Anbieter die Erteilung einer Genehmigung verweigern, wenn die Niederlassung die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen festgelegten Bedingungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, nicht erfüllt oder wenn die in Artikel 9 erwähnte Höchstdauer überschritten wird.

Art. 14 - § 1 - Die Agentur kann eine Zulassung beziehungsweise eine Genehmigung, die für die Ausübung einer Tätigkeit in oder von einer Niederlassung aus ausgestellt wurde, aussetzen oder sie besonderen Beschränkungen unterwerfen, wenn die Agentur Unregelmäßigkeiten feststellt, die innerhalb einer annehmbaren Frist beseitigt werden können.

§ 2 - Ab dem Datum der Aussetzung der Zulassung oder der Genehmigung darf kein Anbieter mehr die betreffende Tätigkeit in oder von dieser Niederlassung aus ausüben.

Die Agentur kann jedoch gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die sie festlegt, die Weiterführung anderer Tätigkeiten oder der betreffenden Tätigkeit durch andere Anbieter in oder von der Niederlassung aus während der Dauer der Aussetzung der Zulassung beziehungsweise der Genehmigung erlauben, sofern diese die Volksgesundheit, die Tiergesundheit, das Wohlbefinden der Tiere oder den Pflanzenschutz nicht gefährden. Gegebenenfalls kann eine verstärkte Kontrolle auferlegt werden, deren Kosten zu Lasten des Anbieters gehen.

§ 3 - Nach einer vom Anbieter vorgenommenen Regularisierung und einer auf seine Bitte hin von der Agentur vorgenommenen Untersuchung, die günstig ausfällt, wird die Aussetzung der Zulassung beziehungsweise der Genehmigung beendet.

Art. 15 - §1 - Die Agentur kann die für die Ausübung einer Tätigkeit in oder von einer Niederlassung aus erteilte bedingte oder nicht bedingte Zulassung beziehungsweise Genehmigung entziehen, wenn:

1. die Niederlassung die Anforderungen in Bezug auf Infrastruktur und Ausstattung nicht länger erfüllt und dies nicht innerhalb einer annehmbaren Frist erreicht werden kann,
2. die für die Niederlassung geltenden Betriebsbedingungen nicht mehr erfüllt werden,
3. in der Niederlassung andere Tätigkeiten ausgeübt werden als diejenigen, für die die Zulassung oder Genehmigung gilt, obwohl diese anderen Tätigkeiten einer Zulassung oder Genehmigung durch die Agentur bedürfen,
4. eine angemessene Begutachtung oder Kontrolle behindert, verhindert oder verweigert wird,
5. die Sicherheit oder Integrität von Personalmitgliedern der Agentur bedroht oder verletzt wird,
6. Erzeugnisse von der Niederlassung aus vermarktet werden, obwohl sie eine ernste Gefahr für die Volksgesundheit, die Tiergesundheit oder den Pflanzenschutz darstellen,
7. die Produktion im Laufe der letzten zwei Jahre mehrmals gestoppt werden musste und der Anbieter immer noch nicht in der Lage ist, angemessene Garantien für zukünftige Produktionen zu bieten,
8. beim Anbieter ein Betrug festgestellt wird im Zusammenhang mit der Eignung für den menschlichen oder tierischen Verbrauch, dem auf den Unterlagen angegebenen Ursprung beziehungsweise der dort angegebenen Herkunft des Erzeugnisses oder dem Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen,
9. Zertifikate verwendet werden, deren Inhalt nicht mit dem wirklichen Zustand, dem Ursprung oder der Herkunft der Erzeugnisse übereinstimmt,
10. Verstöße festgestellt werden im Rahmen der Verpflichtungen, die den Anbietern in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 auferlegt worden sind,
11. der Anbieter Gegenstand eines Konkurseröffnungsurteils gewesen ist,
12. die Bedingungen der Aussetzung der Zulassung beziehungsweise der Genehmigung nicht eingehalten werden.

§ 2 - Ab dem Datum des Entzugs der Zulassung beziehungsweise der Genehmigung darf kein Anbieter mehr die betreffende Tätigkeit in oder von einer Niederlassung aus ausüben.

Die Agentur kann jedoch gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die sie festlegt, die Weiterführung anderer Tätigkeiten oder der betreffenden Tätigkeit durch andere Anbieter in oder von der Niederlassung aus, insbesondere das In-Verkehr-Bringen von Warenbeständen, erlauben, sofern diese die Volksgesundheit, die Tiergesundheit oder den Pflanzenschutz nicht gefährden. Gegebenenfalls kann eine verstärkte Kontrolle auferlegt werden, deren Kosten zu Lasten des Anbieters gehen.

Art. 16 - §1 - Wenn die Agentur der Auffassung ist, dass es Gründe gibt, die eine Anwendung der Bestimmungen der Artikel 13, 14 oder 15 rechtfertigen, teilt sie dem Anbieter per Einschreiben oder per Übergabe eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung diese Gründe sowie die geplanten Maßnahmen mit.

§ 2 - Der Anbieter verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um der Agentur per Einschreiben seine Einwände mitzuteilen und gegebenenfalls darum zu bitten, von ihr angehört zu werden, oder Verbesserungsvorschläge zur Berücksichtigung der angeführten Gründe zu machen.

§ 3 - Die betroffene PKE prüft die Einwände und Verbesserungsvorschläge und führt eine neue Kontrolle durch. Die Agentur teilt dem Anbieter per Einschreiben oder per Übergabe eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung das Ergebnis dieser Kontrolle mit.

§ 4 - Wenn die Agentur der Auffassung ist, dass die Niederlassung noch immer nicht die Anforderungen in Bezug auf die Volksgesundheit, die Tiergesundheit, das Wohlbefinden der Tiere oder den Pflanzenschutz erfüllt, bestätigt sie die in § 1 erwähnten geplanten Maßnahmen per Einschreiben oder per Übergabe eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung.

§ 5 - Der Anbieter verfügt über eine Frist von fünf Tagen, um bei einem bei der Agentur eingerichteten Widerspruchsausschuss Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einzulegen. Dieser Widerspruchsausschuss prüft die eingegangenen Einwände, die Verbesserungsvorschläge und den Bericht der PKE und hört gegebenenfalls den Betroffenen an.

Dieser Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Dienste des geschäftsführenden Verwalters der Agentur, einem Vertreter der Generaldirektion Kontrollpolitik der Agentur, einem Vertreter des Juristischen Dienstes der Agentur und einem externen Sachverständigen. Dieser Ausschuss gibt beim Minister oder bei seinem Beauftragten eine Stellungnahme ab.

Der Minister oder sein Beauftragter muss binnen fünfundvierzig Tagen ab Eingang der in § 2 erwähnten Einwände auf der Grundlage der oben erwähnten Stellungnahme einen Beschluss fassen und diesen dem Betroffenen per Einschreiben oder per Übergabe eines Schreibens gegen Empfangsbestätigung notifizieren.

§ 6 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn die Agentur einen Beschluss fasst, der sich ganz oder teilweise auf einen der in Artikel 15 Nr. 4, 5, 6 oder 7 erwähnten Fälle stützt.

KAPITEL III — Registrierung

Art. 17 - §1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel II darf ein Anbieter eine in Anlage I erwähnte Tätigkeit nur ausüben, wenn er zuvor bei der Agentur registriert worden ist.

§ 2 - Als bei der Agentur registriert werden Anbieter betrachtet, die für sämtliche ihrer Tätigkeiten über eine Genehmigung, Zulassung oder Registrierung verfügen, die von der Agentur je nach Art der Tätigkeit in Ausführung entweder der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen oder der europäischen Verordnungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, erteilt worden sind.

Art. 18 - §1 - Die Notifizierung zwecks Registrierung muss vom Anbieter eingereicht werden und die in Anlage IV erwähnten Daten enthalten.

§ 2 - Diese Notifizierung kann auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Weg beim Leiter der PKE des Ortes, an dem sich die Niederlassung befindet, eingereicht werden. Die Adressen, an die die Notifizierung gerichtet werden muss, werden in Form einer Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und sind zudem auf der Internetseite <http://www.favv.be> beziehungsweise <http://www.afsca.be> einsehbar.

§ 3 - Der Minister kann die Liste der in Anlage IV erwähnten Daten ergänzen oder abändern sowie die besonderen Modalitäten ihrer Notifizierung festlegen.

KAPITEL IV — *Beendigung oder Wechsel der Tätigkeiten*

Art. 19 - Der Anbieter notifiziert der PKE auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Weg unverzüglich jede Änderung der in Anlage IV erwähnten Daten, sofern diese Daten nicht in der Zentrale Datenbank der Unternehmen oder anderen Datenbanken, zu denen die Agentur Zugang hat, registriert sind.

Er notifiziert außerdem unverzüglich die Beendigung der Tätigkeit unter Angabe des Datums der Beendigung.

KAPITEL V — *Veröffentlichung*

Art. 20 - Die Agentur veröffentlicht auf der Internetseite <http://www.favv.be> beziehungsweise <http://www.afsca.be> aktualisierte Listen der Niederlassungen, für die eine Zulassung erteilt wurde.

KAPITEL VI — *Abänderungsbestimmungen*

(...)

Abschnitt 16 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die gesundheitliche Einstufung des Geflügels

Art. 73 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die gesundheitliche Einstufung des Geflügels wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«1. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört,».

2. Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,».

3. Nummer 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«4. Betriebstierarzt: den zugelassenen Tierarzt, mit dem ein Verantwortlicher gemäß dem Muster in der Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 20. Juli 1992 zur Ausführung der Artikel 2, 6, 7 und 11 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 über die Bekämpfung der Seuchen bei Geflügel und anderem Kleinvieh sowie die Vermarktung von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 1992, eine schriftliche Vereinbarung zur Gesundheits- und Hygieneüberwachung und zur Nachkontrolle der gesundheitlichen Einstufung seines Betriebs getroffen hat,».

4. Es wird eine Nummer 18 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«18. Überwachungsbediensteter: die Person im Sinne des Ministeriellen Erlasses vom 18. Dezember 2002 zur Bestimmung der statutarischen Bediensteten und der Personalmitglieder mit Arbeitsvertrag der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, die mit der Überwachung der Ausführung der Bestimmungen der Gesetze, Erlasse und Verordnungen der Europäischen Union, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, beauftragt sind,».

Abschnitt 17 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen

Art. 74 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«6. Agentur: die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,».

2. Nummer 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«9. Minister: den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört,».

3. Es wird eine Nummer 23 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«23. Anbieter: die natürliche Person, die sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche juristische Person oder Vereinigung, die während des Transports, als Händler, an den Aufenthaltsorten oder an Sammelstellen für die Tiere verantwortlich ist.»

Art. 75 - In demselben Erlass wird der Begriff «Dienst» durch den Begriff «Agentur» ersetzt.

Art. 76 - Die Überschrift von Kapitels II Abschnitt 2 desselben Erlasses wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt 2 — Genehmigung».

Art. 77 - In Artikel 30 Nr. 2 desselben Erlasses wird das Wort «Registrierungsnummer» durch das Wort «Genehmigungsnummer» ersetzt.

Art. 78 - In Artikel 31 desselben Erlasses werden die Wörter «vom Minister» durch die Wörter «von der Agentur» ersetzt.

Art. 79 - In Artikel 36 desselben Erlasses wird das Wort «Genehmigung» durch das Wort «Zulassung» ersetzt. [sic, das Wort «Genehmigung» kommt in Artikel 36 nicht vor]

Art. 80 - Artikel 45 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «der Minister» durch die Wörter «die Agentur» und wird das Wort «Lizenz» durch das Wort «Genehmigung» ersetzt und das Wort «Registrierung» wird gestrichen.

2. In den ersten Satz von Absatz 1 wird zwischen dem Wort «verweigern» und «dem Wort oder» das Wort «aussetzen» eingefügt.

3. Der dritte Satz von Absatz 1 wird gestrichen.

4. In Absatz 2 werden die Wörter «der Minister» durch die Wörter «die Agentur» ersetzt.

5. In Absatz 2 wird zwischen dem Wort «aussetzen» und dem Wort «oder» das Wort «verweigern» eingefügt.

Art. 81 - In Artikel 48 desselben Erlasses werden die Wörter «Die Registrierungs- oder Zulassungsnummer» durch die Wörter «Die Genehmigungs- oder Zulassungsnummer» ersetzt.

(…)

KAPITEL VII — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 99 - Es werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 30. April 1976 über die Fischbeschau und den Handel mit Fisch, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 und die Königlichen Erlasse vom 4. Juli 1986, 9. Dezember 1987, 12. August 1988, 25. Februar 1989, 30. Dezember 1992, 19. Mai 1995, 12. März 2000, 4. Juli 2004 und 14. März 2005;

2. der Königliche Erlass vom 30. Dezember 1992 über die Zulassung und die Bedingungen für die Einrichtung von Schlachthöfen und anderen Einrichtungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. Februar 1994, 11. April 1995, 19. August 1997, 11. Oktober 1997, 24. Oktober 1997 und 9. Oktober 1998;

3. der Königliche Erlass vom 4. Dezember 1995 zur Einführung einer Zulassungspflicht für Orte, an denen Lebensmittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder im Hinblick auf die Ausfuhr behandelt werden, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 4. August 1996, 22. Dezember 1998, 3. März 1999, 28. September 1999, 20. Juli 2000 und 9. Juni 2003,

4. der Königliche Erlass vom 30. Oktober 1998 über die Zulassung und die Registrierung von Herstellern und Vermittlern und die Genehmigung von Anbietern und Händlern im Futtermittelsektor.

Art. 100 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 1970 über die Bekämpfung der Seuchen bei Geflügel und anderem Kleinvieh sowie die Vermarktung von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel wird aufgehoben.

Art. 101 - Anlage II zum Königlichen Erlass vom 23. Januar 1992 über die Hygienevorschriften für die Entnahme und den Transfer von Rinderembryonen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. September 1995, wird aufgehoben.

Art. 102 - Im Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1992 über die tierzüchterischen und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Erzeugung, die Behandlung, die Lagerung, die Verwendung und die Einfuhr des Rindersamens und den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr damit werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 2 § 10,
2. Anlage 1 Kapitel I Nr. I.2,
3. Anlage 1 Kapitel II Nr. II.2,
4. Anlage 1 Kapitel III Nr. III.2,
5. Anlage 1 Kapitel IV Nr. IV.2.

Art. 103 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 9. November 1992 zur Festlegung von Maßnahmen zur Bestimmung des Vorkommens der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) bei Salmoniden wird aufgehoben.

Art. 104 - In Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1992 über den Transport von Frischfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Oktober 1998 und 22. April 2005, werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. § 1bis Absatz 2 bis 4,
2. Paragraphen 1ter bis 1quinquies.

Art. 105 - Im Königlichen Erlass vom 28. Februar 1994 über die Zulassung und die Genehmigung von Unternehmen für die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Verpackung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. die Artikel 4 bis 7,
2. Anlage II.

Art. 106 - Im Königlichen Erlass vom 14. Juni 1993 zur Festlegung der Ausstattungsbedingungen für die Schweinehaltung werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 5 Absatz 2 und 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001,
2. Artikel 7.

Art. 107 - Die Artikel 6 und 7 des Königlichen Erlasses vom 10. April 1996 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Bezug auf die Müllereien und den Mehlhandel, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. März 2001, werden aufgehoben.

Art. 108 - Artikel 8 des Ministeriellen Erlasses vom 29. Januar 1998 zur Ausführung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 über die Identifizierung, die Registrierung und die Modalitäten für die Anwendung der epidemiologischen Überwachung von Rindern wird aufgehoben.

Art. 109 - Im Königlichen Erlass vom 9. Juli 1999 über die Bedingungen für die Registrierung von Transporteuren und die Zulassung von Händlern, Aufenthaltsorten und Sammelstellen werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 5,
2. Artikel 23,
3. Artikel 25,
4. Artikel 35,
5. Artikel 38 Nr. 1,
6. Artikel 42.

Art. 110 - Im Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2001 über die Zertifizierung für Hopfen werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1. Artikel 6,
2. Artikel 7.2 Absatz 2

Art. 111 - In Artikel 8 des Ministeriellen Erlasses vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung des Verfahrens zur Durchführung von Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei der Einfuhr und zur Festlegung der Anforderungen an diese Untersuchungen werden die Paragraphen 2 bis 5 aufgehoben.

Art. 112 - In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. März 2005 über das Anbringen der Markierung zum Nachweis der Einhaltung des ISPM 15 durch die Behandlungsbetriebe und Erzeuger von Verpackungsmaterial aus Holz werden die Paragraphen 4 und 5 aufgehoben.

Art. 113 - In Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 10. August 2005 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen werden die Paragraphen 1, 3 und 4 aufgehoben.

KAPITEL VIII — *Übergangsbestimmungen*

Art. 114 - § 1 - Der Anbieter, der am 1. Januar 2006 über eine Registrierung, Genehmigung oder Zulassung verfügt, die für die Ausübung einer in den Anlagen II und III erwähnten Tätigkeit erteilt worden ist, durch oder aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder der europäischen Verordnungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, kann diese Tätigkeit weiterhin ausüben, sofern er die gemäß der Art der Tätigkeit durch die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und/oder die europäischen Verordnungen, deren Kontrolle zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehört, festgelegten Bedingungen erfüllt.

§ 2 - Der Anbieter, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses eine in Anlage I erwähnte Tätigkeit ausübt und nicht bei der Agentur registriert ist, muss binnen einem Jahr ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses eine Notifizierung zwecks Registrierung dieser Tätigkeit gemäß den in Artikel 17 erwähnten Modalitäten einreichen.

§ 3 - Der Anbieter, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Erlasses eine in Anlage II oder III erwähnte Tätigkeit ausübt und nicht über eine Zulassung beziehungsweise eine Genehmigung verfügt, muss binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses einen Antrag auf Zulassung beziehungsweise Genehmigung gemäß den in Kapitel II erwähnten Modalitäten einreichen.

KAPITEL IX — *Schlussbestimmungen*

Art. 115 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt, festgestellt und geahndet.

Art. 116 - Vorliegender Erlass tritt am 15. März 2006 in Kraft.

Art. 117 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Januar 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Anlage I

Tätigkeiten, die einer Zulassung, Genehmigung oder Registrierung durch die Agentur bedürfen	
1	Erzeugung und Bereitstellung von Rohstoffen für die Herstellung, Lagerung, Verpackung, Beförderung von Düngemitteln und Bodenverbessern oder den Handel damit
2	Erzeugung, Behandlung, Lagerung, Verpackung und Beförderung von pflanzlichem oder tierischem Vermehrungsgut oder Handel damit
3	Herstellung, Lagerung, Verpackung und Beförderung von Pflanzenschutzmitteln oder Handel damit
4	Erzeugung, Lagerung, Verpackung und Beförderung von pflanzlichen Primärerzeugnissen, mit Ausnahme der Forstwirtschaft, oder Handel damit
5	Dauerhafte oder vorübergehende Haltung, Schlachtung, Zusammenführung und Beförderung von Wirbeltieren oder wirbellosen Tieren, ob auf dem Land oder im Wasser lebend, deren Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, oder Handel damit
6	Erzeugung, Lagerung, Verpackung und Beförderung von als Lebens- oder Futtermittel bestimmten chemischen Stoffen und Erzeugnissen, pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen oder Handel damit
7	Lagerung, Beförderung, Vertrieb und Angebot zum Kauf oder Verkauf von flüssigen oder festen Lebensmitteln an den Endverbraucher
8	Lohnempfänger im Primärsektor
9	Erzeugung von Material, das direkt mit Erzeugnissen in Berührung kommt, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, (Verpackungen) und Handel damit

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Anlage II

Niederlassungen, deren Tätigkeiten einer Zulassung durch die Agentur bedürfen

1. Fleisch und Fleischerzeugnisse

1.1 Fleisch

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.1.1	Schlachthöfe	Schlachtung und Zurichtung von Tieren folgender Arten, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist: — Geflügel — Rinder — Ziegen — Wild — Hasentiere — Schafe — Schweine — Laufvögel — Einhufer
1.1.2	Zerlegungsbetriebe	— Zerlegung, Entbeinung und Umhüllung oder erneute Umhüllung von frischem Fleisch — Zerlegung von Tierköpfen, die spezifiziertes Risikomaterial enthalten
1.1.3	Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben	— Schlachtung und Zurichtung von Geflügel und Hasentieren für den direkten Verkauf an den Endverbraucher — Schlachtung und gegebenenfalls teilweise Zurichtung von paarhufigem Farmwild, Zuchtfederwild und zur Stopfleberzeugung gehaltenem Geflügel im Hinblick auf eine direkte Beförderung zu einem Schlachthof oder einem dafür zugelassenen Betrieb
1.1.4	Wildverarbeitungsbetriebe	Zurichtung von erlegtem Wild und Wildbret für das In-Verkehr-Bringen
1.1.5	Betriebe zur Herstellung von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch

1.2 Verarbeitungserzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.2.1	Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Fleischerzeugnissen
1.2.2	Betriebe zur Sammlung, Lagerung und Verarbeitung von Rohstoffen für die Herstellung von ausgelassenen tierischen Fetten und Grieben	Sammelung und/oder Verarbeitung von Rohstoffen für die Herstellung von ausgelassenen tierischen Fetten und Grieben
1.2.3	Betriebe zur Bearbeitung von Mägen, Därmen und Blasen	Bearbeitung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Mägen, Därmen und Blasen
1.2.4	Betriebe zur Herstellung von Gelatine	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Speisegelatine
1.2.5	Betriebe zur Herstellung von Kollagen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Kollagen zur Verwendung in Lebensmitteln
1.2.6	Betriebe zur Verarbeitung von Blut	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Blut oder Bluterzeugnissen
1.2.7	Betriebe zur Herstellung von Fleischextrakten	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von Fleischextrakten

1.3 Fleisch und/oder Fleischerzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.3.1	Kühlhäuser	Kühl- und Tiefkühlagerung von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und in Nr. 1.2 erwähnten Verarbeitungserzeugnissen
1.3.2	Umpackzentren	Erneute Zusammenstellung und/oder erneute Verpackung von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und in Nr. 1.2 erwähnten Verarbeitungserzeugnissen

2. Lebende Muscheln und Fischzucht

a. Lebende Muscheln

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.a.1	Versandzentren	Behandlung lebender Muscheln durch Annahme, Hälterung, Spülung, Säuberung, Größensortierung, Umhüllung und Verpackung
2.a.2	Reinigungszentren	Reinigung lebender Muscheln, um sie genusstauglich zu machen
2.a.3	Umsetzgebiete	Umsetzung lebender Muscheln, um sie genusstauglich zu machen

b. Fischzucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.b.1	Fischzucht	Zucht und Haltung von Tieren der Aquakultur im Hinblick auf das In-Verkehr-Bringen in Zonen, die frei von den in Liste 2 von Anlage A zum Ministeriellen Erlass vom 14. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur erwähnten Krankheiten sind

3. Fischereierzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
3.1	Fabrikschiffe	Fischereierzeugnisse an Bord eines Schiffes einem oder mehreren der folgenden Arbeitsgänge unterziehen: Filetieren, Zerteilen, Enthäuten, Schälen, Entfernen der Schalen, Zerkleinern und/oder Verarbeiten, anschließend umhüllen, verpacken und, falls erforderlich, kühlen oder tiefgefrieren
3.2	Gefrierschiffe	Fischereierzeugnisse gegebenenfalls nach vorbereitenden Arbeiten wie Ausbluten, Köpfen, Ausnehmen und Entfernen der Flossen an Bord eines Schiffes einfrieren und, falls erforderlich, anschließend umhüllen oder verpacken
3.3	Fischhallen	Ausstellung von Fischereierzeugnissen für den Verkauf an Unternehmen
3.4	Betriebe zur Zubereitung von Fischereierzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von zubereiteten Fischereierzeugnissen
3.5	Betriebe zur Verarbeitung von Fischereierzeugnissen	Herstellung, Umhüllung oder erneute Umhüllung von verarbeiteten Fischereierzeugnissen
3.6	Kühlhäuser	Kühl- und Tiefkühlagerung von Fischereierzeugnissen und Kühlagerung von lebenden Muscheln
3.7	Umpackzentren	Erneute Zusammenstellung und/oder erneute Verpackung von Fischereiprodukten

4. Milch und Milcherzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
4.1	Milchbetriebe	Kühlung, Reinigung, Standardisierung und/oder Behandlung, Sammlung, Verarbeitung, Umhüllung und/oder erneute Umhüllung von Milch und anderen Milcherzeugnissen

5. Eier und Eiprodukte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
5.1	Betriebe zur Herstellung von Flüssigei und Eiprodukten	Verarbeitung von Eiern zu Flüssigei oder Eiprodukten

6. Froschschenkel und Schnecken

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
6.1	Betriebe zur Zubereitung von Froschschenkeln und Schnecken	Zubereitung von Froschschenkeln und Schnecken, um sie genusstauglich zu machen

7. Tierische Nebenprodukte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
7.1	Fettverarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 2 und 3	Verarbeitung von ausgeschmolzenen Fetten, die von Material der Kategorien 2 und 3 stammen, wie in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 erwähnt
7.2	Betriebe zur Herstellung von Heimtierfutter, das Material der Kategorie 3 enthält	Produktion von Heimtierfutter, das Material der Kategorie 3 enthält, wie in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 erwähnt

8. Futtermittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
8.1	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Zusatzstoffen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Futtermittelzusatzstoffen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erwähnt, oder von Erzeugnissen in Anwendung von Kapitel II Teil B der Anlage zum Königlichen Erlass vom 8. Februar 1999 über den Gebrauch von Stoffen für die Tierfütterung und den Handel damit und wie in Anhang IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt
8.2	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Vormischungen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Vormischungen, die unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, wie in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt, hergestellt wurden
8.3	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnten Futtermittelzusatzstoffen enthalten
8.4	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer, die tierische Proteine enthalten	Herstellung, in ein und demselben Betrieb, von Mischfuttermitteln für Wiederkäuer und Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die in Anhang IV Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten
8.5	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen, die in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnte Futtermittelzusatzstoffe enthalten
8.6	Betriebe zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln	Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Fütterungsarzneimitteln

9. Entnahme und Transfer von Embryonen

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
9.1	Embryo-Entnahmeeinheiten für Rinder	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Rinderembryonen für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
9.2	Embryo-Entnahmeeinheiten für Schweine	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Schweineembryonen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
9.3	Embryo-Entnahmeeinheiten für Equiden	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Equideembryonen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
9.4	Embryo-Entnahmeeinheiten für Schafe und Ziegen	Entnahme, Aufbereitung, Transfer und Lagerung von Embryonen von Schafen und Ziegen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr

10. Erzeugung, Behandlung, Lagerung, Einfuhr und Verwendung von Sperma und Handel damit

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
10.1	Besamungsstationen für Rinder	Entnahme, Behandlung, Konservierung und Lagerung von Rindersperma für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
10.2	Samendepots	Lagerung und Transfer von Rindersperma für den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
10.3	Besamungsstationen für Schweine	Erzeugung, Behandlung, Lagerung und In-Verkehr-Bringen von Schweinesperma (innerstaatlicher und innergemeinschaftlicher Handelsverkehr)
10.4	Besamungsstationen für Equiden	Erzeugung, Behandlung, Lagerung und In-Verkehr-Bringen von Equidensperma für den innergemeinschaftlicher Handelsverkehr
10.5	Besamungsstationen für Schafe und Ziegen	Erzeugung, Behandlung, Lagerung und In-Verkehr-Bringen von Sperma von Schafen und Ziegen für den innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

11. Handel mit Tieren

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
11.1	Sammelstellen für Tiere	Ansammeln von Tieren mehrerer Herkunftsbetriebe durch verschiedene Händler zu gewerblichen Zwecken
11.2	Aufenthaltsorte	Unterbrechung des Transports von Tieren, um diese ruhen zu lassen, zu füttern oder zu tränken
11.3	Händler mit Betriebsstätten zur Unterbringung anderer Tiere als Geflügel	Direkter oder indirekter Handel mit anderen Tieren als Geflügel

12. Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
12.1	Zubereiter oder Hersteller von Pestiziden, einschließlich Verarbeiter, Aufbereiter und Formulierer	Herstellung von Pestiziden, einschließlich Verarbeitung, Aufbereitung und Formulierung
12.2	Verpacker von Pestiziden	Verpackung von Pestiziden

13. Düngemittel, Bodenverbesserer und Kultursubstrate

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
13.1	Zubereiter oder Hersteller von: — Mehrnährstoffdünger — Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen — Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur — Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen — gemischten organischen Bodenverbesserern	Herstellung von: — Mehrnährstoffdünger — Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen — Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur — Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen — gemischten organischen Bodenverbesserern

14. Früh- und Lagerkartoffeln

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
14.1	Kartoffel verarbeitende Betriebe	Verarbeitung von Kartoffeln
14.2	Verpacker von Kartoffeln	Verpackung von Kartoffeln

15. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
15.1	Laboratorien	Einfuhr und Benutzung von Schadorganismen zu Forschungszwecken
15.2	Kontrollorte	Orte, an denen Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr durchgeführt werden

16. Bescheinigungslager und Siegelhallen für Hopfen

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
16.1	Bescheinigungslager und Siegelhallen	Annahme, Wiegen, Pressen, Lagerung und Lagerhaltung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen

17. Pflanzenbau - Pflanzenpässe

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
17.1	Erzeuger, Sammelager, Versandzentren und andere Personen oder Importeure bestimmter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Benutzung von Pflanzenpässen und/oder Austauschpflanzenpässen

18. Obst und Gemüse mit verminderter Kontrollhäufigkeit

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
18.1	Großhandel und Versteigerungen von Obst und Gemüse, für die Normen gelten und die einer verminderten Kontrollhäufigkeit unterzogen werden	— In-Verkehr-Bringen von Obst und Gemüse — Ausfuhr von Obst und Gemüse
18.2	Großhandel und Versteigerungen von Bananen, die von einer Kontrolle befreit sind	— In-Verkehr-Bringen von Bananen, die in der Europäischen Union geerntet wurden — Einfuhr von Bananen

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Anlage III

Niederlassungen, deren Tätigkeiten einer Genehmigung durch die Agentur bedürfen

1. Lebensmittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
1.1	Betriebe zur Herstellung, Verarbeitung und zum In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln	Herstellung, Verarbeitung und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln (Nahrungsmitteln)

2. Fleischhandel, Fleischtransport, Fleischzubereitungen und Fischhandel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.1	Fleischverkaufsstellen	— Einzelhandel mit Frischfleisch, Fleischzubereitungen, Hackfleisch, Fleischerzeugnissen und mit tierischen Nebenprodukten — Entfernen der Wirbelsäule im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien
2.2	Fischverkaufsstellen	Einzelhandel mit frischen Fischereierzeugnissen, zubereiteten Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, lebenden Manteltieren und lebenden Meeresschnecken

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
2.3	Schlachthöfe für die Versendung von frischem Schweinefleisch	Versendung von frischem Schweinefleisch zu einem Zerlegungsbetrieb, in dem von bestimmten Temperaturanforderungen abgewichen wird
2.4	Zerlegungsbetriebe für die Annahme von frischem Schweinefleisch	Annahme von frischem Schweinefleisch von einem Schlachthof, in dem von bestimmten Temperaturanforderungen abgewichen wird

3. Fischereifahrzeuge

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
3.1	Fischereifahrzeuge	Fischfang und damit zusammenhängende Tätigkeiten: Schlachten, Entbluten, Köpfen, Ausnehmen, Entfernen der Flossen, Kühlung und Umhüllung

4. Milch und Milcherzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
4.1	Käufer von Kuhmilch	Kauf von Kuhmilch bei einem Erzeuger mit dem Zweck, sie einzusammeln, zu umhüllen, zu lagern, zu kühlen, zu behandeln oder zu verarbeiten oder sie an einen oder mehrere Betriebe weiterzuverkaufen
4.2	Käufer von Milch anderer Milchtiere als Kühe	Kauf von Milch anderer Milchtiere als Kühe bei einem Erzeuger mit dem Zweck, diese Milch einzusammeln, zu umhüllen, zu lagern, zu kühlen, zu behandeln oder zu verarbeiten oder sie an einen oder mehrere Betriebe weiterzuverkaufen

5. Eier und Eierzeugnisse

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
5.1	Sammelstellen	Sammeln von Eiern bei Erzeugern zwecks Lieferung: — an Packstellen, — an Märkte, zu denen nur die als Packstellen zugelassenen Großhändler Zugang haben, — an die Industrie
5.2	Packstellen	Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen

6. Mühlen

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
6.1	Handwerksmühlen	Herstellung von Mehl für den Nahrungsmittelbedarf unter Benutzung mindestens eines Mühlsteinpaars oder zweier Walzenpaare, von denen das eine gerippt und das andere glatt ist

7. Tierische Nebenprodukte

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
7.1	Lagerbetriebe für Erzeugnisse aus Material der Kategorie 2 oder 3	Zwischenlagerung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 erwähnten verarbeiteten Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Verbringung zur petrochemischen Industrie als endgültigem Bestimmungsort
7.2	Sammelstellen und Gerbereien	Lagerung von Rohmaterial für die Herstellung von Gelatine oder für den menschlichen Verbrauch bestimmtem Kollagen

8. Futtermittel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
8.1	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Zusatzstoffen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Futtermittelzusatzstoffen, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erwähnt, oder Erzeugnissen in Anwendung von Kapitel II Teil B der Anlage zum Königlichen Erlass vom 8. Februar 1999 über den Gebrauch von Stoffen für die Tierfütterung und den Handel damit, die nicht in Anhang IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
8.2	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Vormischungen	Herstellung und/oder In-Verkehr-Bringen von Vormischungen, die unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden und nicht in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind
8.3	Betriebe zur Herstellung und/oder zum In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln	— Herstellung für das In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen enthalten und nicht in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind — In-Verkehr-Bringen von Mischfuttermitteln für der Lebensmittelherzeugung dienende Tiere
8.4	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte tierische Proteine enthalten	Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte in Anhang IV Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten
8.5	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für den ausschließlichen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebs unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erwähnt sind
8.6	Betriebe zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte tierische Proteine enthalten, für den ausschließlichen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs	Herstellung von Mischfuttermitteln für Nichtwiederkäuer, die bestimmte in Anhang IV Nr. 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien erwähnte tierische Proteine enthalten, für den ausschließlichen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs
8.7	Betriebe zum In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln, die als kritisch angesehen werden	In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 21. Februar 2006 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung und die Genehmigung der Betriebe im Futtermittelsektor als kritisch angesehen werden
8.8	Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln tierischen Ursprungs für landwirtschaftliche Nutztiere	In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln tierischen Ursprungs gemäß den Ausführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002
8.9	Viehzuchtbetriebe, die Futtermittel tierischen Ursprungs an landwirtschaftliche Nutztiere verfüttern	Verwendung von Futtermitteln tierischen Ursprungs gemäß den Ausführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002
8.10	Zwischenbehandlungsbetriebe für Material der Kategorie 3	Zwischenlagerung, im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002, von nicht verarbeitetem Material der Kategorie 3, das ausschließlich für die Tierfütterung bestimmt ist. Es können bestimmte Vorbehandlungen durchgeführt werden.
8.11	Lagerbetriebe für Erzeugnisse aus Material der Kategorie 3	Zwischenlagerung, im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002, von verarbeitetem Material der Kategorie 3, das ausschließlich für die Tierfütterung bestimmt ist

9. Schweinezucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
9.1	Schweinezuchtbetriebe	Schweinezucht

10. Geflügelzucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
10.1	Zuchtbetriebe für Geflügel, Vermehrungsbetriebe für Geflügel und Brütereien	Anbieten, Feilhalten, Beförderung für den Verkauf, Verkauf, Lieferung und Ein- und Ausfuhr von Bruteiern, Eintagsküken und Zuchtgeflügel

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
10.2	Zuchtbetriebe für Nutzgeflügel	Lieferung oder Verkauf von Nutzgeflügel, das zur Ausfuhr bestimmt ist

11. Rinderzucht

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
11.1	Kälbermastbetriebe	Kälbermast

12. Handel und Beförderung von Tieren außer der Primärproduktion

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
12.1	Händler ohne Betriebsstätten zur Unterbringung anderer Tiere als Geflügel	Direkter oder indirekter Handel mit anderen Tieren als Geflügel
12.2	Geflügelhändler	Direkter oder indirekter Handel mit Geflügel
12.3	Tiertransporteure	Beförderung von Tieren zu kommerziellen Zwecken

13. Pflanz- und Speisekartoffeln

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
13.1	Importeure von Kartoffeln	Eigenkontrolle zum Nachweis von Braunfäule und Ringfäule bei der Einfuhr von Pflanz- und Speisekartoffeln

14. Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
14.1	Betriebe zur Behandlung und Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz	Behandlung von Verpackungsmaterial aus Holz nach dem ISPM 15

15. Ein- und Ausfuhr von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
15.1	Importeure von Pestiziden	Einfuhr von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke
15.2	Exporteure von Pestiziden	Ausfuhr von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke
15.3	Betriebe, die Pestizide durch Dritte verpacken, zubereiten oder herstellen lassen, um die Produkte unter dem Namen des Unternehmers in den Handel zu bringen	Verpackung, Zubereitung und Herstellung von Pestiziden durch Dritte, um die Produkte unter dem Namen des Unternehmers in den Handel zu bringen

16. Einfuhr von Düngemitteln, Bodenverbesserern und Kultursubstraten

Nummer	Niederlassungen	Tätigkeiten
16.1	Importeure (außerhalb der EU) von: — Mehrnährstoffdünger — Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen — Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur — Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen — gemischten organischen Bodenverbesserern	Einfuhr (außerhalb der EU) von: — Mehrnährstoffdünger — Düngemitteln mit mehreren Spurennährstoffen — Düngemittelgemischen zur Zubereitung von Nährlösungen für Hydrokultur und Substratkultur — Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus tierischen Nebenprodukten bestehen — gemischten organischen Bodenverbesserern

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Anlage IV**Muster des Antragsformulars für eine Registrierung, Genehmigung und/oder Zulassung****A. NATÜRLICHE PERSON****(Privatperson, die nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert ist)**ART DES ANTRAGS**Dieser Antrag betrifft (das zutreffende Kästchen ankreuzen):**

- einen neuen Antrag
 eine Erneuerung
 eine bzw. mehrere neue Tätigkeiten
 die Beendigung einer oder mehrerer Tätigkeiten

IDENTIFIZIERUNG DER NATÜRLICHEN PERSON

Nationalregisternummer oder ENSS (1):

Name: Vorname:

Adresse: Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land:

Telefon: Handy:

Fax:

(1) Sie können hier Ihre Nationalregisternummer oder Ihre ENSS (die Nummer, die sich in der oberen rechten Ecke der SIS-Karte befindet) angeben.

Wenn diese Nummer angegeben ist, brauchen Sie die Adresse nicht einzufügen und auch keine späteren Änderungen derselben mitzuteilen, vorausgesetzt, dass diese Angaben Ihrer Gemeinde (oder, was Ausländer betrifft, einer belgischen Krankenkasse) schon mitgeteilt wurden.

IDENTIFIZIERUNG DER NIEDERLASSUNG

Wenn Sie Ihre Tätigkeiten anderswo als an der Adresse Ihres Wohnsitzes ausüben möchten, vermerken Sie bitte diese andere Adresse:

Adresse: Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land:

Telefon: Handy:

Fax:

TÄTIGKEITEN

Jede der auf der Internetseite der Agentur (www.afsca.be/www.favv.be) definierten Tätigkeiten, die Sie ausüben (oder beenden) möchten, sowie das Datum der Aufnahme derselben müssen genau (**mit Vermerk der Beschreibung der Tätigkeiten oder des Tätigkeitscodes**) angegeben werden. Die detaillierte Liste ist ebenfalls an den in Artikel 18 § 2 erwähnten Adressen der PKE und auf der Internetseite der Agentur verfügbar. Wenn Sie mehrere Tätigkeiten angeben, müssen Sie an erster Stelle die aus wirtschaftlicher Sicht wichtigste Tätigkeit angeben (Haupttätigkeit).

Beschreibung der Tätigkeiten:

Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit):
 Tätigkeit 2:
 Tätigkeit 3:
 Tätigkeit 4:
 Tätigkeit 5:

Tätigkeitscode :

Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit): [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
 Tätigkeit 2: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
 Tätigkeit 3: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
 Tätigkeit 4: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
 Tätigkeit 5: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Datum, ab dem die Tätigkeiten ausgeübt oder beendet werden: / /

GENEHMIGUNGS- ODER ZULASSUNGSANTRAG

Wenn die Tätigkeiten, die Sie ausüben möchten, eine Genehmigung oder Zulassung erfordern, so wie in den Anlagen II und III vermerkt, müssen Sie die betreffende Nummer aus der Anlage und die Art der Niederlassung nachstehend angeben.

Zulassung

<u>Nummer (aus Anlage II)</u>	<u>Art der Niederlassung (aus Anlage II)</u>
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Genehmigung

<u>Nummer (aus Anlage III)</u>	<u>Art der Niederlassung (aus Anlage III)</u>
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bei einem Antrag auf Genehmigung oder Zulassung können zusätzliche Angaben angefragt werden. Der Antrag wird erst als vollständig angesehen, wenn alle erforderlichen Angaben eingereicht wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Andere wichtige Informationen:

.....
.....
.....
.....

Anzahl Anlagen, die dem Antrag beigelegt wurden:

NAME:

VORNAME:

DATUM: / /

Ich bescheinige, dass vorliegende Erklärung richtig und vollständig ist.

UNTERSCHRIFT:

B. UNTERNEHMEN
(Natürliche Person oder juristische Person)

ART DES ANTRAGS

Dieser Antrag betrifft (das zutreffende Kästchen ankreuzen):

- einen neuen Antrag
 eine Erneuerung
 eine bzw. mehrere neue Tätigkeiten
 die Beendigung einer oder mehrerer Tätigkeiten

IDENTIFIZIERUNG DES UNTERNEHMENS

Unternehmensnummer (1):

Gesellschaftsname (2):

Abkürzung*:

Rechtsform*:

Adresse*: Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land:

Telefon:

Fax:

(1) Unternehmen, die schon in Anwendung des Gesetzes vom 16. Januar 2003 in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert sind, geben hier ihre Unternehmensnummer an. Ist die Unternehmensnummer vermerkt, brauchen Sie die Angaben, die mit einem Sternchen versehen sind, nicht auszufüllen und auch keine späteren Änderungen mitzuteilen, wenn Sie diese schon der ZDU mitgeteilt haben.

Juristische Personen gemäß dem ausländischen oder internationalen Recht, die keinen Sitz in Belgien haben und die nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen registriert sind, vermerken gegebenenfalls hier ihre internationale Erkennungsnummer und die Art der Nummer.

(2) Für Unternehmen - natürliche Personen sind Name und Vorname des Gründers des Unternehmens anzugeben.

IDENTIFIZIERUNG DER NIEDERLASSUNG

Niederlassungseinheitsnummer (3):

Handelsbezeichnung:

Adresse*: Straße: Nr.: Bfk:

Postleitzahl: Gemeinde:

Land:

Telefon:

Fax:

Identifizierungsangaben zur Kontaktperson:

Funktion:

Name:

Vorname:

Telefon:

Handy:

(3) Unternehmen, die schon bei der ZDU registriert sind, geben hier die Niederlassungseinheitsnummer an, die ihnen von der ZDU zugeteilt wurde. Ist diese Nummer vermerkt, brauchen Sie die Angaben, die mit einem Sternchen versehen sind, nicht auszufüllen und auch keine späteren Änderungen mitzuteilen, wenn Sie diese schon der ZDU mitgeteilt haben.

TÄTIGKEITEN, DIE IN DER NIEDERLASSUNG AUSGEÜBT WERDEN

Jede der auf der Internetseite der Agentur (www.afsca.be) definierten Tätigkeiten, die das Unternehmen in dieser Niederlassung ausüben oder beenden möchte, sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit müssen genau angegeben werden (**mit Vermerk der Beschreibung der Tätigkeit oder des Tätigkeitscodes**). Die detaillierte Liste ist ebenfalls an den in Artikel 18 § 2 erwähnten Adressen der PKE und auf der Internetseite der Agentur verfügbar. Wenn Sie mehrere Tätigkeiten angeben, müssen Sie an erster Stelle die aus wirtschaftlicher Sicht wichtigste Tätigkeit angeben (Haupttätigkeit).

Beschreibung der Tätigkeiten:

- Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit):
- Tätigkeit 2:
- Tätigkeit 3:
- Tätigkeit 4:
- Tätigkeit 5:
- Tätigkeit 6:
- Tätigkeit 7:
- Tätigkeit 8:
- Tätigkeit 9:
- Tätigkeit 10:

Tätigkeitscode:

- Tätigkeit 1 (Haupttätigkeit): [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 2: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 3: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 4: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 5: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 6: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 7: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 8: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 9: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []
- Tätigkeit 10: [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Datum, ab dem die Tätigkeiten ausgeübt oder beendet werden: / /

GENEHMIGUNGS- ODER ZULASSUNGSANTRAG

Wenn die Tätigkeiten, die Sie ausüben möchten, eine Genehmigung oder Zulassung erfordern, so wie in den Anlagen II oder III vermerkt, müssen Sie die betreffende Nummer aus der Anlage und die Art der Niederlassung nachstehend angeben.

ZulassungNummer (aus Anlage II)Art der Niederlassung (aus Anlage II)

.....

GenehmigungNummer (aus Anlage III)Art der Niederlassung (aus Anlage III)

.....

Bei einem Antrag auf Genehmigung oder Zulassung können zusätzliche Angaben angefragt werden. Der Antrag wird erst als vollständig angesehen, wenn alle erforderlichen Angaben eingereicht wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN*Andere wichtige Informationen:*

.....

Anzahl Anlagen, die dem Antrag beigelegt wurden:

NAME:

VORNAME:

DATUM: / /

Ich bescheinige, dass vorliegende Erklärung richtig und vollständig ist.

UNTERSCHRIFT:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 10 juli 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 10 juillet 2006.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 3197

[C - 2006/00622]

5 AUGUSTUS 2006. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 7 april 2005 houdende de nadere regels inzake de berekening en de verdeling van de gemeentelijke dotaties in de schoot van een meergemeentenpolitiezone

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus, inzonderheid op het artikel 40, zesde lid;

Gelet op het advies van de Inspecteur-generaal van Financiën, gegeven op 12 december 2005;

Gelet op de akkoordbevinding van Onze Minister van Begroting, gegeven op 13 januari 2006;

Overwegende dat de Adviesraad van burgemeesters op 7 juni 2006 niet met het minimaal aantal leden vergaderde op het ogenblik dat het advies werd geformuleerd, dat het advies derhalve niet rechtsgeldig is, dat er bijgevolg aan is voorbijgegaan;

Gelet op advies 39.838/2 van de Raad van State, gegeven op 1 maart 2006, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 1^o, van de gecoördineerde wetten op de Raad van State;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken en op het advies van Onze in Raad vergaderde Ministers,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 3 van het koninklijk besluit van 7 april 2005 houdende de nadere regels inzake de berekening en de verdeling van de gemeentelijke dotaties in de schoot van de meergemeentenpolitiezone wordt in het laatste lid het cijfer 2005 vervangen door het cijfer 2006.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 5 augustus 2006.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 3197

[C - 2006/00622]

5 AOÛT 2006. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 7 avril 2005 fixant les règles particulières de calcul et de répartition des dotations communales au sein d'une zone de police pluricommunale

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux, notamment l'article 40, alinéa 6;

Vu l'avis de l'Inspecteur général des Finances, donné le 12 décembre 2005;

Vu l'accord de Notre Ministre du Budget, donné le 13 janvier 2006;

Considérant que le Conseil consultatif des bourgmestres ne s'est pas réuni le 7 juin 2006 avec le minimum des membres au moment où l'avis a été formulé, que l'avis n'est dès lors pas valable, qu'en conséquent, il y a été passé outre;

Vu l'avis 39.838/2 du Conseil d'Etat, donné le 1^{er} mars 2006, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 1^o, des lois coordonnées sur le Conseil d'Etat;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur et sur l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Dans l'article 3 de l'arrêté royal du 7 avril 2005 fixant les règles particulières de calcul et de répartition des dotations communales au sein d'une zone de police pluricommunale, dans le dernier alinéa, le chiffre 2005 est remplacé par le chiffre 2006.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 5 août 2006.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE